

<b>STADT SENDENHORST</b> <b>VORSCHRIFTENSAMMLUNG</b>
---

**MARKTSATZUNG**

<b>BESCHLUSSGRUNDLAGE</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>
---------------------------	----------------------

- |   |            |
|---|------------|
| - Urfassung vom 05.11.1982<br>Ratsbeschluss vom 04.11.1982  | 20.11.1982 |
| - Neufassung vom 14.12.2012<br>Ratsbeschluss vom 13.12.2012 | 01.01.2013 |

**MARKTSATZUNG  
der Stadt Sendenhorst  
vom 14.12.2012**

Gemäß §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - GO - und der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) - GewO – sowie der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 422) – GewRV - hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Marktsatzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Sendenhorst betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
  - Wochenmarkt,
  - Jahrmarkt als Frühjahrs- und Herbstkirmes.
- (2) Die Marktordnung gilt für die Markthändler, deren Personal und die Marktbesucher.
- (3) Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf den Wochenmärkten aus. Die Markthändler und deren Personal haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 2  
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

Die Märkte finden auf den von der Stadt Sendenhorst als örtliche Ordnungsbehörde bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

### **§ 3 Teilnahmebestimmungen**

- (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist jeder berechtigt, dessen Angebot Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO umfasst.
- (2) Teilnahmeberechtigt an Jahrmärkten ist jeder, der Waren und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 dieser Satzung anbietet.

### **§ 4 Zulassung**

- (1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung.
- (2) Die Zulassung zu Wochenmärkten ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen.
- (3) Die Zulassung zu Jahrmärkten ist in der Regel schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben:
  - a) die ständige Anschrift des Bewerbers;
  - b) Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe; für Vorbauten, Stützen, Dachüberstände und Markisen sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
  - c) bei Verkaufsständen die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
  - d) bei Schaustellung Angaben über die Art der Darbietung;
  - e) bei Ausspielung Angaben über deren Gewinnsystem;
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des § 70 GewO; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **§ 5 Platzverteilung**

- (1) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von den vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbesuchern möglichst derselbe Platz zuzuweisen.
- (2) Auf Jahrmärkten müssen die Standplätze mindestens 2 Stunden vor Beginn, auf dem Wochenmarkt spätestens bei Beginn der Veranstaltung belegt sein. über nicht belegte Plätze kann von diesem Zeitpunkt an vom Bürgermeister anderweitig verfügt werden.
- (3) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung für die Erhebung von Marktgeldern der Stadt Sendenhorst erhoben.

## **§ 6 Widerruf der Zulassung**

- (1) Die nach § 4 erteilte Zulassung kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn  
Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend genutzt wird
- (2) der Stellplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- (3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben;
- (4) ein Marktstandinhaber die nach der Satzung für die Erhebung von Marktgeldern der Stadt Sendenhorst fälligen Gebühren trotz Mahnung gemäß § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht entrichtet hat.

Wird die Zulassung widerrufen, kann der vom Bürgermeister beauftragte Bedienstete die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7 Verhalten der Anbieter**

- (1) Die Marktstandinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Packmaterial sowie Waren- und sonstige Abfälle (verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (2) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (3) Fronten von Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.
- (4) Die Standplatzinhaber haben an ihren Ständen bzw. Fahrgeschäften eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie ihren Heimatstandort und ihre genaue Anschrift anzubringen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen.

- (2) Schutzvorrichtungen wie Überdächer und ähnliche müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

## **§ 9**

### **Behandlung der Marktwaren**

- (1) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.
- (2) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden gebracht und aufbewahrt werden. Die Behälter müssen sauber sein, und die Tiere müssen sich ausreichend bewegen können.
- (3) Flüssigkeiten dürfen auf den Marktplätzen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sendenhorst vom 19.04.1979 ausgegossen werden.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 10**

#### **Angebote des Wochenmarktes**

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren sowie Textilien und Lederwaren angeboten werden.

### **§ 11**

#### **Aufbauten**

Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

### **§ 12**

#### **Sonstige Vorschriften**

- (1) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und Marktplätze geräumt sein.
- (2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise mit Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Tongeräte), ist verboten.

### **III. Jahrmarkt**

#### **§ 13**

#### **Gegenstand der Jahrmärkte**

Gegenstände der Jahrmärkte sind:

- a) der Verkauf von Waren i. S. d. § 67 Abs. 1 GewO;
- b) der Verkauf von Bedarfsartikeln i. S. d. § 5 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes;
- c) Schaustellungen aller Art, soweit sie nicht geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Weise Anstoß zu erregen;
- d) Fahrgeschäfte aller Art.

#### **§ 14**

#### **Betriebszeiten**

- (1) Der Bürgermeister kann Anordnungen zur Einschränkung der Lautstärke einzelner Tongeräte treffen.
- (2) Tongeräte dürfen ab 22.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.

#### **§ 15**

#### **Sonstige Vorschriften**

- (1) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 4 Tage vor Beginn der Jahrmärkte angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens 3 Tage nach Ende des Jahrmarktes müssen Marktstände bzw. Fahrgeschäfte und Marktplätze geräumt sein.
- (2) Die Wohn-, Pack- und Gerätewagen der Beschicker der Jahrmärkte sind auf den vom Bediensteten der Stadt Sendenhorst zugewiesenen Plätzen aufzustellen, soweit sie nicht auf dem Marktgelände zur Durchführung des Marktbetriebes erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführten Zeiten gelten entsprechend.

### **IV. Verhalten auf den Märkten, Werbung**

#### **§ 16**

- (1) Markthändler und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer die Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.
- (2) Das Mitführen von Fahrrädern, Motorrädern, Handkarren und ähnlichen Fahrzeugen auf den Märkten ist während der Öffnungszeit verboten.

## § 17

Es ist verboten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen.

## **V. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten**

### § 18

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 15 genannten Zeiten nicht einhält;
2. andere als die in §§ 10 und 13 genannten Waren zum Verkauf anbietet.;
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 9 behandelt;
4. gegen die Teilnahmebestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt;
5. gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 verstößt;
6. gegen die Aufbaubestimmungen der §§ 8 und 11 verstößt;
7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht nachkommt;
8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 7 Abs. 1 verstößt;
9. Waren auf dem Wochenmarkt in marktschreierischer Weise entgegen § 12 Abs. 2 anpreist;
10. mit Waren auf dem Marktgelände entgegen § 7 Abs. 2 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überlässt;
11. die Fronten der Standreihen entgegen § 7 Abs. 3 nicht einhält;
12. den Anforderungen nach § 14 Abs. 1 nicht Folge leistet;
13. Tonträger über die in § 14 Abs. 2 festgesetzten Zeiten benutzt;
14. sonstige Bestimmungen dieser Marktordnung verletzt.

### § 19

#### **Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.